Ausfertigung

Az.: A 3 K 1758/09

Pop6/09
Rechtsanwalt M. For

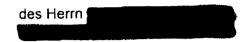
14. APR. 2011

PE 182/11

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Michael Ton Schützengasse 16, 01067 Dresden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz hier: Widerruf der Flüchtlingseigenschaft

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bendner

am 1. April 2011

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Gemäß § 161 Abs. 2 VwGO ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es hier, die Beklagte mit den Kosten zu belasten, da sie bei dessen Fortgang mutmaßlich unterlegen gewesen wäre.

Der angegriffene Widerrufsbescheid wäre als rechtswidrig aufzuheben gewesen.

Klagegegenstand des vorliegenden Verfahrens war der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 16. November 2009, mit dem die hinsichtlich des Klägers mit Bescheid vom 19. Juni 1998 getroffenen Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und ein Abschiebehindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG vorliegen, widerrufen wurden. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2-7 AufenthG nicht vorliegen.

Der Feststellung des Bundesamtes aus dem Juni 1998 lag ein Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 24. März 1998, Az. A 6 K 14641/97, zugrunde, mit dem entsprechende Verpflichtungen ausgesprochen wurden. Der kurdische Kläger müsse aufgrund seiner individuellen Vorgeschichte mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen im Fall seiner Rückkehr einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt zu sein. Er habe bereits vor seiner Ausreise im Blickfeld der Sicherheitsbehörden gestanden und sei nach seinen glaubhaften Angaben mehrfach wegen des Vorwurfs des Separatismus festgenommen und mehrere Tage inhaftiert worden.

Der im vorliegenden Verfahren streitgegenständliche Widerrufsbescheid wurde im Wesentlichen damit begründet, dass sich die Verhältnisse in der Türkei zwischenzeitlich zum Positiven geändert hätten, so dass dem Kläger bei einer Rückkehr keine staatlichen Repressionen mehr drohten.

Dieser Auffassung folgt die Kammer derzeit nicht. Wie andere Gerichte auch (vgl. etwa VG Düsseldorf, Urteil vom 5. November 2010, Az. 26 K 1914/10.A, Juris), wird davon ausgegangen, dass die türkische Reformpolitik nicht dazu geführt hat asylrelevante staatliche Übergriffe in der Türkei auszuschließen. Vielmehr hat der Mentalitätswandel in der Türkei noch nicht alle Teile der Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst. Es ist es noch nicht gelungen, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden, wobei eine der Hauptursachen für deren Fortbestehen in der nicht ausreichend effizienten Strafverfolgung liegen dürfte.

Der Beschluss ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2, § 158 Abs. 2 VwGO, § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bendner

ausgefertigt/beglaubigt Verwaltungsgericht Dresden Presden, den

Küchler Justizobersekretärin